



Nebentätigkeit

Personalrat für die nichtwissenschaftlich Beschäftigten
Jörg Häfke

25. April 2017

Nebentätigkeit

Begriffsbestimmung

- ▶ **Nebentätigkeit:** ist jede Beschäftigung gegen Entgelt, die neben einer hauptberuflichen Beschäftigung von einem Arbeitnehmer oder Beamten ausgeübt wird. Das Entgelt bezeichnet man als Zuverdienst.

Nebentätigkeit

Rechtliche Grundlagen

- ▶ Grundgesetz
- ▶ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- ▶ Landesbeamtengesetz (LBG M-V)
- ▶ Nebentätigkeitslandesverordnung (NLVO M-V)
- ▶ Landeshochschulgesetz (LHG M-V)
- ▶ Hochschulnebtätigkeitsverordnung (HSNtVO M-V)
- ▶ Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

- ▶ Rundschreiben von D4 vom 10.07.2014

Nebentätigkeit

- ▶ § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen TV-L (Auszug)
Abs. 4
Nebentätigkeit gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem AG rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen...

- ▶ § 40 Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen TV-L (Auszug)
Nr. 2 zu § 3 – Allgemeine Arbeitsbedingungen -
Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem AG rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen...

Nebentätigkeit

Clemens – Scheuring – Steingen – Wiese Kommentierung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

§ 40 – Wissenschaft

RNrn. 16 – 26 zu Nr. 2

Teil II

3. Zu § 3 Abs. 4 – Nebentätigkeiten

- 16 Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 3 Abs. 4 sind nach der durch § 40 Nr. 3 Ziff. 2 modifizierten Fassung des § 3 Abs. 4 alle Nebentätigkeiten anzeigepflichtig, also auch Nebentätigkeiten ohne Entgelt. Nach Auffassung der TV-Parteien ist dies sinnvoll, um z. B. Konflikte im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit rechtzeitig erkennen und beurteilen zu können.
- 17 Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 verwiesen.
- 18 –
- 20 (Nicht besetzt)

Nebentätigkeit

▶ Anzeige einer Nebentätigkeit (schriftlich gemäß § 75 LBG M-V)

Formular:

<https://www.80-prozessplattform.de/uni-rostock/apps/v2.18.18/prime/viewer.html?workspaceUUID=faacab74-7761-483f-b78d-07138d8ec2b6&factSheetUUID=7f59bae2-ab2c-41e9-a7d2-255ad32e85fb&authToken=b7000c57-441b-4f57-b52b-e6c6c74d9d04&inkTargetSameWindow=false&portalBrowserIntegration=&displayHeader=true&attributeViewUUID=501bca92-6a92-44e0-ab0c4-92691c12a512>

abgefragt werden z. B.:

- Benennung des Auftrag-/Arbeitgebers
- Höhe des Entgelte, ggf. geschätzt
- zeitlicher Umfang und zeitliche Lage
- Häufigkeit

Stellungnahme des Fachvorgesetzten

Nebentätigkeit

- ▶ Fristen

Mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der Nebentätigkeit sollte Ihre Anzeige im Personaldezernat zur Bearbeitung vorliegen. (§ 75 LBG M-V)

Im Personaldezernat ist Ihr Ansprechpartner:
Frau Anja Kunert

Nebentätigkeit

- ▶ Information der Dienststelle

Anzeige ihrer Nebentätigkeit



Nebentätigkeit

- ▶ Bestätigung unter Auflagen
- ▶ Untersagung / Versagung / Widerruf der Nebentätigkeit
 - ▶ Im diesen Fällen ist der Personalrat zu beteiligen.

Nebentätigkeit

- ▶ Ablieferungspflicht
Ob und in welchem Umgang eine Ablieferungspflicht besteht regelt die Nebentätigkeitslandesverordnung M-V
(§§ 8 + 9 NLVO M-V)

Nebentätigkeit

Begriffsbestimmung

- ▶ **Ehrenamt:** ist im ursprünglichen Sinn ein Engagement in öffentlichen Funktionen, legitimiert durch eine Wahl (z.B. in den Vereinsvorstand, zum Gemeinderatsmitglied oder zum ehrenamtlichen Richter).

Nebentätigkeit



Foto: Jörg Häfke

Danke für Ihr Interesse